

Unfallverhütungsvorschrift

Arbeitsmedizinische Vorsorge

vom Januar 1993, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

mit Durchführungsanweisungen
vom Januar 1993

¹⁾ In die Fassung vom Januar 1993 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.



Unfallverhütungsvorschrift
„**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“
vom Januar 1993

geändert durch folgende Nachträge:
1. Nachtrag – Fassung Januar 1997

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	4
I. Geltungsbereich	
§ 1. Geltungsbereich	5
II. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 2. Begriffsbestimmungen	5
§ 3. Allgemeine Regelungen	5
§ 4. Erstuntersuchung	8
§ 5. Nachuntersuchungen	8
§ 6. Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen	9
§ 7. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten	10
§ 8. Ermächtigte Ärzte	11
§ 9. Ärztliche Bescheinigung	12
§ 10. Entscheidung des Unfallversicherungsträgers	15
§ 11. Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung	15
§ 12. Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung	17
III. Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Gefahrstoffe	
§ 13. Mitteilung	18
§ 14. Gesundheitsakte	19
§ 15. Nachgehende Untersuchungen	21
IV. Besondere Bestimmungen für ionisierende Strahlung	
§ 16. Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen	23
V. Ordnungswidrigkeiten	
§ 17. Ordnungswidrigkeiten	23
VI. In-Kraft-Treten	
§ 18. In-Kraft-Treten	24
Anlage 1	25
Anhang 1 bis 9	33

Vorbemerkung

Diese Unfallverhütungsvorschrift regelt die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge beim Umgang mit Gefahrstoffen und bei gefährdenden Tätigkeiten. Die darüber hinaus nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 durchzuführende allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge wird hierdurch nicht erfasst.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren haben stets Vorrang. Können Gefahren jedoch durch diese Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, sind im Interesse der Gesunderhaltung der Versicherten zusätzlich spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Anlage 1 und Anhang 1 vermitteln einen Überblick über Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten, bei denen spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind.

Bezüglich der Gefahrstoffe entspricht die Unfallverhütungsvorschrift den Regelungen der Gefahrstoffverordnung zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen.

Die Anlage 1 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Unfallverhütungsvorschrift. In ihr sind alle Gefahrstoffe und gefährdenden Tätigkeiten aufgeführt, bei denen Vorsorgeuntersuchungen auf der Grundlage dieser Unfallverhütungsvorschrift durchgeführt werden müssen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist bzw. die Auswahlkriterien erfüllt sind.

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1. Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge.

Zu § 1:

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind in Rechtsvorschriften angeordnete gezielte Untersuchungen wegen besonderer Gefährdungen am Arbeitsplatz.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeit,
3. arbeitsmedizinische nachgehende Untersuchungen nach Beendigung einer Tätigkeit.

(2) Als Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gelten auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten (§ 7).

Allgemeine Regelungen

§ 3. (1) Der Unternehmer darf Versicherte,

- an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle für die in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoffe überschritten wird
- oder
- an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle bei Umgang mit solchen Gefahrstoffen überschritten wird, von denen auf Grund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsge-

meinschaft festgestellt hat, dass sie krebserzeugend sind, oder die der Hersteller oder Einführer als solche gekennzeichnet hat,

oder

- bei denen die Auswahlkriterien für die in Anlage 1 aufgeführten gefährdenden Tätigkeiten erfüllt sind,

oder

- für die eine Vorsorgeuntersuchung vom Unfallversicherungsträger im Einzelfall angeordnet worden ist,

an diesem Arbeitsplatz oder mit dieser Tätigkeit nur beschäftigen, wenn sie fristgerecht Vorsorgeuntersuchungen durch einen ermächtigten Arzt unterzogen worden sind.

Zu § 3 Abs. 1:

Die „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (BGI 504, bisher ZH 1/600) geben Anhaltspunkte für die Auswahl der im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchenden Personen.

Dem liegen zu Grunde

- *im Falle des Umgangs mit Gefahrstoffen: die Überschreitung der Auslöseschwelle nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 100 „Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe“ (siehe Anhang 2) sowie TRGS 150 „Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen“ und TRGS 900 „MAK-Werte“,*
- *im Falle gefährdender Tätigkeiten, arbeitsmedizinische Erfahrungen.*

Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

Untersuchungen außerhalb der Anlage 1 betreffen sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe, die zwar in Anlage 1 noch nicht als Einzelsubstanzen aufgeführt sind, aber in Abschnitt III A 1 oder A 2 der jeweils gültigen TRGS 900 „MAK-Werte“ aufgeführt oder vom Hersteller oder Einführer als krebserzeugend gekennzeichnet sind (siehe auch Anhang II Nr.1.2.1 Gefahrstoffverordnung und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht im Anhang II der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind; Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen“). Weitere Hinweise zu krebserzeugenden Gefahrstoffen siehe Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 1.

Für den Schul- und Hochschulbereich werden hinsichtlich des Überschreitens der Auslöseschwelle nähere Aussagen in TRGS 450 „Umgang mit Gefahrstoffen im Schulbereich“ und TRGS 451 „Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich“ getroffen.

(2) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen, soweit dies nicht vom Unfallversicherungsträger übernommen wird.

Zu § 3 Abs. 2:

Zu den Kosten gehören auch Fahrt- und Lohnausfallkosten im Zusammenhang mit der Untersuchung durch den ermächtigten Arzt, wenn der Versicherte einer entsprechenden Anweisung des Unternehmers gefolgt ist.

Im Bereich der Unfallversicherung der öffentlichen Hand erfolgt keine Übernahme der Kosten für Erst- und Nachuntersuchungen durch den Unfallversicherungsträger.

Hinsichtlich nachgehender Untersuchungen gilt:

- *Bei nachgehenden Untersuchungen, die vom Unternehmer zu veranlassen sind, trägt dieser die Kosten.*
- *Veranlasst der Unfallversicherungsträger, nachdem der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, nachgehende Untersuchungen, so trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten.*
- *Besonderheiten gelten bei nachgehenden Untersuchungen, die von der Zentralen Erfassungsstelle für asbeststaubgefährdete Arbeitnehmer (ZAs) bei der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Ob-latterwallstraße 18, 86153 Augsburg, veranlasst werden. Die Erfassungsstelle veranlasst nachgehende Untersuchungen bereits bei noch bestehendem Beschäftigungsverhältnis. Die Kosten trägt der Unfallversicherungsträger.*

(3) Das Benutzen von persönlichen Schutzausrüstungen befreit nicht von der Verpflichtung nach Absatz 1.

Zu § 3 Abs. 3:

Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören unter anderem Atemschutzgeräte, Gehörschutzmittel, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung.

(4) Der Unternehmer hat dem ermächtigten Arzt auf Verlangen die zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu erteilen und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.

Zu § 3 Abs. 4:

Der ermächtigte Arzt ist zu statistischen Angaben verpflichtet. Ist nach den Arbeitsplatzverhältnissen anzunehmen, dass Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind und liegt dem Unfallversicherungsträger die Mitteilung über Vorsorgeuntersuchungen nicht vor, so wird der Unfallversicherungsträger ergänzende Informationen verlangen.

(5) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger jährlich auf Verlangen die Anzahl der für Vorsorgeuntersuchungen erfassten Versicher-

ten mitzuteilen. Er hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen darzulegen, dass die Gefährdung weder durch Ersatz der Gefahrstoffe noch durch technische Maßnahmen gänzlich vermieden oder verringert werden kann.

(6) Solange der Unternehmer nicht selber dafür sorgt, dass die erforderlichen Untersuchungen von einem ermächtigten Arzt durchgeführt werden, kann der Unfallversicherungsträger diese Untersuchungen veranlassen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Absatz 2 bleibt unberührt.

Zu § 3 Abs. 6:

Die Übernahme der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Vorschrift bedeutet nicht, dass sich die Unternehmen einem überbetrieblichen Dienst anschließen müssen (kein Anschlusszwang im Sinne des § 24 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII]).

Erstuntersuchung

§ 4. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Erstuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt wird. Die Erstuntersuchung darf nicht länger als 12 Wochen zurückliegen.

Zu § 4:

Eine Erstuntersuchung kann auch bei veränderten Arbeitsplatzbedingungen an demselben Arbeitsplatz oder bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes erforderlich sein.

Die 12-Wochenfrist dient dem Zweck, einen möglichst aktuellen Untersuchungsbefund für die Beurteilung zu gewährleisten.

Nachuntersuchungen

§ 5. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist durchgeführt werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Unternehmer soll den Versicherten so rechtzeitig beim ermächtigten Arzt zur Nachuntersuchung anmelden, dass der ermächtigte Arzt die Untersuchung fristgerecht durchführen kann. Die Nachuntersuchungsfristen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Ist für die Nachuntersuchung keine bestimmte Frist, sondern eine Zeitspanne festgelegt, so ist die Nachuntersuchung spätestens zu dem Zeitpunkt durchzuführen, den der ermächtigte Arzt je nach Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand des Versicherten bestimmt hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist eine Nachuntersuchung vorzeitig zu veranlassen, wenn

1. eine Bescheinigung über eine Vorsorgeuntersuchung nach § 9 befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden ist
oder
2. eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt erscheinen lässt
oder
3. der Versicherte, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, eine Untersuchung wünscht.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2:

Ob eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt ist, kann regelmäßig erst nach Beratung durch den ermächtigten Arzt entschieden werden.

Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen

§ 6. (1) Der Unfallversicherungsträger kann die in Anlage 1 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehenen Fristen für Vorsorgeuntersuchungen

1. für Versicherte verkürzen, für die festgestellt worden ist, dass sie den Gefahrstoffen in besonders starkem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in besonderem Maße ausüben oder für die es der ermächtigte Arzt infolge ihres Gesundheitszustandes für notwendig hält,
2. für Versicherte verlängern, für die festgestellt worden ist, dass sie den Gefahrstoffen in besonders geringem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in besonders geringem Maße ausüben.

Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet über die Verkürzung oder Verlängerung der Nachuntersuchungsfristen die zuständige Behörde.

Zu § 6 Abs. 1:

Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.

(2) Ist ein Versicherter innerhalb von 6 Monaten nach dieser Unfallverhütungsvorschrift oder nach anderen Rechtsvorschriften mehr als einmal einer Nachuntersuchung zu unterziehen, können die Nachuntersuchungen an einem Termin vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Nachuntersuchungsfrist weniger als 1 Jahr beträgt.

(3) Muss sich der Versicherte innerhalb eines Jahres mehreren unterschiedlichen Vorsorgeuntersuchungen unterziehen, so ist vom Unternehmer zu prüfen, ob für den Versicherten auf Grund seiner Tätigkeit eine besondere Gesundheitsgefährdung besteht und durch welche Maßnahmen diese beseitigt werden kann.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten

§ 7. (1) Ein Versicherter, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, ist auf sein Verlangen einer Vorsorgeuntersuchung auch zu unterziehen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht vorliegen, aber damit zu rechnen ist, dass er durch seine Tätigkeit an seiner Gesundheit geschädigt werden kann, weil er mit Gefahrstoffen umgeht oder eine gefährdende Tätigkeit ausübt.

(2) Beim Umgang mit Gefahrstoffen oder bei gefährdenden Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 ist die Untersuchung bei einem ermächtigten Arzt zu veranlassen. Im Übrigen ist die Untersuchung bei einem Arzt zu veranlassen, der die arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 3 UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7, bisher GUV 0.5) besitzt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen auf seine Kosten zu veranlassen, sofern die Kosten nicht vom Unfallversicherungsträger übernommen werden.

(4) Wird eine Vorsorgeuntersuchung veranlasst, so hat der Unternehmer dem untersuchenden Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,
2. dem Unternehmer schriftlich zu bestätigen, dass eine Untersuchung stattgefunden hat,
3. im Falle gesundheitlicher Bedenken

- a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
- b) den Versicherten medizinisch zu beraten.

(5) Veranlasst der Unternehmer die beantragte Untersuchung nicht oder ist der Versicherte mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden, so kann der Versicherte die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers über die Notwendigkeit der Untersuchung oder über deren Ergebnis beantragen.

Zu § 7:

Untersuchungen auf Verlangen kommen in Betracht, wenn bei der Tätigkeit die Auslöseschwelle für einen in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoff unterschritten wird bzw. die Auswahlkriterien für eine dort genannte gefährdende Tätigkeit nicht erfüllt sind oder eine Regelung in der Anlage 1 fehlt.

Voraussetzung ist aber eine qualifizierte Beurteilung der Kausalität.

Das Verlangen des Versicherten nach einer Vorsorgeuntersuchung nach § 7 löst keine regelmäßigen Nachuntersuchungen aus.

Ermächtigte Ärzte

§ 8. (1) Ärzte, die Vorsorgeuntersuchungen nach § 2 Abs. 1 durchführen, müssen

- 1. vom Unfallversicherungsträger
oder**
- 2. wenn die Vorsorgeuntersuchungen zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt sein.**

Die Ermächtigung soll im Einvernehmen zwischen der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde und dem Unfallversicherungsträger erfolgen.

(2) Die Ermächtigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller

- 1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist,**
- 2. die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzt
und**
- 3. über die notwendige Einrichtung und Ausstattung verfügt.**

(3) Ist ein Betriebsarzt bestellt, so ist dieser auf seinen Antrag zu ermächtigen, die Vorsorgeuntersuchungen bei den von ihm arbeitsmedizinisch betreuten Versicherten vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen zur Ermächtigung nach Absatz 2 vorliegen.

Zu § 8:

Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen werden von den Unfallversicherungsträgern in Abstimmung mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde auf Antrag Ärzte ermächtigt. Die Ermächtigungen werden für jeden Gefahrstoff und für jede gefährdende Tätigkeit gesondert ausgesprochen. Ermächtigungsvoraussetzung ist unter anderem, dass der Arzt sich verpflichtet, Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sowie die Anerkennung der Gebühren nach Leitnummer 71 Abs. 2 nach Punktwert und den Betrag zur formularmäßigen Berichterstattung des Abkommens zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern („Ärzteabkommen“). Zugleich verpflichtet sich der Arzt, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bezüglich des Untersuchungsergebnisses einzuhalten, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die Meldepflichten einzuhalten und die notwendige Statistik zu erstellen. Die Ermächtigung von Ärzten nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung obliegt ausschließlich der staatlichen Behörde.

Ärztliche Bescheinigung

§ 9. (1) Wird eine Vorsorgeuntersuchung nach § 2 Abs. 1 veranlasst, so hat der Unternehmer dem ermächtigten Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten
und
den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten sowie
2. den Untersuchungsbefund, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt,
 - a) der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Stelle auf Verlangen der zuständigen staatlichen Behörde und
 - b) dem Unfallversicherungsträger auf dessen Verlangen vorzulegen,
3. im Falle gesundheitlicher Bedenken
 - a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
 - b) den Versicherten in schriftlicher Form medizinisch zu beraten.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3:

Der ermächtigte Arzt kann seine gesundheitlichen Bedenken zurückstellen („keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen“; siehe Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen), insbesondere wenn auf den Einzelfall bezogen

1. die Nachuntersuchungsfristen verkürzt,
2. Maßnahmen des technischen Arbeitsschutzes getroffen
oder
3. persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

Auch für diese Fälle gilt die Mitteilungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat (§ 12 Abs. 3).

Schriftliche Beratungen bei gesundheitlichen Bedenken im Bezug auf die Tätigkeit, die Anlass zur Untersuchung war, können sein:

- ärztliche Verhaltensempfehlungen,
- Empfehlungen bestimmter medizinischer Maßnahmen
sowie
- Aufforderung, einen niedergelassenen Arzt aufzusuchen.

(2) Der ermächtigte Arzt ist ferner zu verpflichten

1. dem Unternehmer und dem Versicherten eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis auszustellen,
2. der Bescheinigung nach Nummer 1 etwaige Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) beizufügen,
3. in der Bescheinigung auf die Rechte nach § 10 hinzuweisen
und
4. dem Unfallversicherungsträger jährlich statistische Angaben über Anzahl und Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu erstatten.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis darf sich nur auf die medizinischen Befunde beziehen, die in Zusammenhang mit der Gefahrstoffexposition oder der gefährdenden Tätigkeit erhoben wurden, wegen der die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde (siehe hierzu insbesondere die arbeitsmedizinischen Kriterien der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen).

Weitere Befunde, die ebenfalls eine Beschäftigung an diesem Arbeitsplatz in Frage stellen, sind dem Versicherten mitzuteilen und mit ihm zu erörtern. Sie dürfen nicht in die Bescheinigung nach § 9 einfließen. Eine Unterrichtung des Unternehmers über diese Bedenken darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis schließt nicht Untersuchungsbefunde oder Diagnosen ein. Die Bescheinigung beschränkt sich auf die Feststellung, ob gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz bestehen oder nicht sowie auf ergänzend hierzu ausgesprochene Bedingungen oder Empfehlungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a). Untersuchungsbefunde und Diagnosen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen nur dem Versicherten bekannt gegeben werden. Das gilt auch für eine Beratung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b).

Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung ist als Anhang 3 beigelegt.

(3) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, dem Unfallversicherungsträger im Falle der Bescheinigung gesundheitlicher Bedenken Mitteilung zu machen, wenn die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit besteht, soweit Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dieser Mitteilung nicht entgegenstehen. Dieser Mitteilung sind Vorschläge für Maßnahmen der Prävention beizufügen.

Zu § 9 Abs. 3:

Der Unfallversicherungsträger ist auch in den Fällen zu unterrichten, bei denen die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit besteht. Dieser Unterrichtung muss der Versicherte zustimmen. Dem ermächtigten Arzt steht zur Mitteilung das Formblatt „Vorschlag für Mitteilung nach § 3 BeKV“ zur Verfügung. Folgende Maßnahmen der Prävention können in Betracht kommen:

- *technische und organisatorische Maßnahmen, z.B. Absaugvorrichtungen, Kapselung von Maschinen, räumliche Absonderung gefährdeter Bereiche;*
- *persönliche Schutzmaßnahmen, z.B. Gehörschutz, Hautschutz;*
- *vorbeugende Heilbehandlung;*
Neben einer Behandlung expositionsverursachter Befunde, die noch keine Berufskrankheit darstellen, kommt auch eine Behandlung anderer Befunde in Betracht, wenn durch sie bei weiterer Exposition die Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit besteht.
- *Maßnahmen der Berufshilfe, die von Hilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes bis hin zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung reichen können.*

Bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung ist auch die zuständige Behörde zu unterrichten. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.

Entscheidung des Unfallversicherungsträgers

§ 10. (1) Hält der Unternehmer oder der untersuchte Versicherte die vom ermächtigten Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 9 für unzutreffend, so kann er die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers beantragen.

(2) Der Unfallversicherungsträger kann vor seiner Entscheidung ein ärztliches Gutachten einholen. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens trägt der Unternehmer, soweit diese Kosten nicht vom Unfallversicherungsträger übernommen werden.

(3) Eine in dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehene ärztliche Bescheinigung wird durch eine Entscheidung des Unfallversicherungsträgers nach Absatz 1 ersetzt.

(4) Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob die Bescheinigung zutreffend ist.

Zu § 10 Abs. 4:

Der Unternehmer oder der Versicherte kann bei Untersuchungen, die nach Anlage 1 in der Gefahrstoffverordnung vorgeschrieben sind, eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 32 Gefahrstoffverordnung herbeiführen. Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch Kursivdruck hervorgehoben.

Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung

§ 11. (1) Für Versicherte, die in den Fällen des § 2 Abs. 1 untersucht worden sind, hat der Unternehmer eine Vorsorgekartei zu führen.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Angaben können auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, sofern jederzeit Einsichtnahme durch den Unfallversicherungsträger gewährleistet ist.

Ein Muster einer Vorsorgekarteikarte ist als Anhang 5 beigefügt.

(2) Die Kartei muss für jeden Versicherten folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,

4. Rentenversicherungsnummer,
5. zuständiger Krankenversicherungsträger,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungsmöglichkeiten,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
8. Angaben von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
9. Datum und Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung,
10. Datum der nächsten Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
12. Name dessen, der die Vorsorgekartei führt.

Die Angaben können in Dateiform auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden.

(3) Der Versicherte oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Angaben.

(4) Der Unternehmer hat die Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Versicherten bis zu dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen aufzubewahren. Danach sind dem Versicherten der ihn betreffende Auszug aus der Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen auszuhändigen. Ein Abdruck des dem Versicherten ausgehändigten Auszugs ist wie Personalunterlagen aufzubewahren. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger den Abdruck auf Anforderung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Zu § 11 Abs. 4:

Ist mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen worden, so soll der Unternehmer die Kartei so lange aufbewahren wie der ermächtigte Arzt die Gesundheitsakte (d.h. bis zum Ablauf des Jahres, in welchem der Versicherte 75 Jahre geworden ist oder geworden wäre; § 14 Abs. 2). Die Aushändigung der Kartei an den Versicherten erfolgt bei Speicherung auf sonstigen Datenträgern durch einen Auszug aus dem ihn betreffenden Datenbestand.

(5) Der Unternehmer hat die Kartei so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang haben. Die in der Kartei enthaltenen Angaben dürfen unbefugten Dritten nicht offenbart werden.

Zu § 11 Abs. 5:

Zur Einsichtnahme befugt sind außer dem Versicherten oder einer von ihm bevollmächtigten Person (Absatz 3) der Technische Aufsichtsbeamte und der Beauftragte der zuständigen Behörde.

Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung

§ 12. (1) Hat der ermächtigte Arzt eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) erteilt, darf der Unternehmer den Untersuchten an seinem Arbeitsplatz nur beschäftigen oder weiterbeschäftigen, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) überprüft worden ist und für den Untersuchten gesundheitliche Bedenken nicht mehr bestehen. Auf dem Arbeitsplatz dürfen andere Versicherte nur beschäftigt werden, wenn feststeht, dass sie durch Maßnahmen nach § 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) ausreichend geschützt werden können.

Zu § 12 Abs. 1:

Der ermächtigte Arzt bescheinigt das Untersuchungsergebnis nach den in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verwendeten Kriterien:

- keine gesundheitlichen Bedenken,
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen,
- befristete gesundheitliche Bedenken,
- gesundheitliche Bedenken.

Die Weiterbeschäftigung des Versicherten auf seinem bisherigen, ihn gefährdenden Arbeitsplatz ist erst dann in Frage gestellt, wenn alle zumutbaren technischen oder organisatorischen Maßnahmen geprüft worden sind und die Bedenken auch durch medizinische Maßnahmen nicht ausgeräumt werden können.

(2) Bei Vorsorgeuntersuchungen, die zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ist die Wirksamkeit der Maßnahmen auch nach der entsprechenden staatlichen Vorschrift zu überprüfen.

(3) Hat der ermächtigte Arzt dem Unternehmer eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgestellt, hat der Unternehmer dies dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

(4) Sind Empfehlungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgesprochen worden, hat der Unternehmer den Unfallversicherungsträger unverzüglich zu unterrichten. Dem Unfallversicherungsträger ist mitzuteilen, welche Maßnahmen eingeleitet worden sind und wie viele Versicherte an diesem Arbeitsplatz tätig sind.

III. Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Gefahrstoffe

Mitteilung

§ 13. (1) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres über jeden Versicherten, der Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausgeübt hat, Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muss insbesondere enthalten:

1. Angaben zur Person,
2. Angaben zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen,
3. Art, Beginn und Ende der Tätigkeit mit diesen Gefahrstoffen,
4. Angaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,
5. Rentenversicherungsnummer.

Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 weniger als 3 Monate ausgeübt worden ist.

Zu § 13 Abs. 1:

Für die Mitteilung des Unternehmers stehen Formblätter nach dem Muster des Anhanges 6 zur Verfügung. Die Mitteilung kann auch auf einem entsprechenden maschinenlesbaren Datenträger erfolgen, sofern er im Satzaufbau den Vorgaben des Organisationsdienstes für nachgehende Untersuchungen (ODIN) bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Gaisbergstraße 11, 69115 Heidelberg, entspricht.

Für die Meldung der Versicherten an die Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, sind die besonderen Formblätter weiterhin zu verwenden.

In die Ermittlung, ob ein Versicherter die Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen mindestens 3 Monate ausgeübt hat, sind auch frühere Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen an verschiedenen Arbeitsplätzen des gleichen Unternehmens, in anderen Unternehmen und in früheren Jahren soweit bekannt einzubeziehen.

„Bekannt“ sind Einzelheiten zur Arbeitsanamnese, die ohne besondere Ermittlungsbemühungen aus den vorhandenen Arbeitsunterlagen oder der Kenntnis des Versicherten erfasst werden können. Somit sind bei Versicherten mit häufig wechselnden Arbeitsplätzen (z.B. Leiharbeiter, Betriebshandwerker) die Tätigkeitszeiten zusammenzurechnen.

Das Ende der Tätigkeit mit dem krebserzeugenden Gefahrstoff kann auf dem Ausscheiden aus dem Unternehmen, auf dem Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich oder auf der Änderung der Betriebsverhältnisse beruhen.

Auch für die Abmeldung gilt die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Wird die Tätigkeit mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff nur für eine kurze Zeit unterbrochen (z.B. Urlaub, vorübergehende Betriebsunterbrechung, nur zeitweilige Produktion) oder folgen einander in diesem Arbeitsbereich fortgesetzt kurzfristige Tätigkeitszeiten mit einem oder mehreren krebserzeugenden Gefahrstoffen, ist hinsichtlich der Erfassung die gesamte Zeit zu berechnen. Eine wiederholte Meldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Zu melden sind auch diejenigen Versicherten, bei denen der Unternehmer seit dem 1. Oktober 1984 zu nachgehenden Untersuchungen verpflichtet war.

Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn beim Umgang mit diesen Gefahrstoffen, einschließlich der Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich, die Bestimmungsgrenze eines hierfür anerkannten Messverfahrens überschritten ist. Hierfür anerkannte Messverfahren werden vom Fachausschuss Chemie des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften veröffentlicht (BArb Bl. 3/1990, Seite 80).

Ist für krebserzeugende Stoffe der Gruppen II und III des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung kein TRK-Wert festgesetzt und kann dadurch auch keine Auslöseschwelle bestimmt werden, darf dies nicht dazu führen, dass auf spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und auf die Mitteilung verzichtet wird. In diesen Fällen können zur Entscheidungsfindung herangezogen werden:

- „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (BGI 504, bisher ZH 1/600),
- TRK-Werte von vergleichbaren krebserzeugenden Gefahrstoffen,
- ausländische Grenzwerte (z.B. TLV-Wert, USA), auch wenn diese nicht die Zielsetzung von TRK-Werten haben.

Des Weiteren sind inhomogene Tätigkeiten mit luftmesstechnisch nicht sicher erfassbaren Stoßbelastungen (Chargenbetrieb, Technikum, Störungsabeseitigung durch Handwerker) einzubeziehen.

(2) Dem Versicherten sind Abschriften der Mitteilung nach Absatz 1 zu überlassen. Der Betriebs- oder Personalrat ist über den Inhalt der Mitteilung zu informieren.

Gesundheitsakte

§ 14. (1) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, für jeden ärztlich zu überwachenden Versicherten, der eine Tätigkeit mit Überschreiten der Auslöseschwelle ausübt, eine Gesundheitsakte zu führen und

diese während der überwachungspflichtigen Zeit bezüglich Arbeitsanamnese, Untersuchungsbefunde einschließlich der biologischen Daten sowie der ärztlichen Beurteilung auf dem Laufenden zu halten. Der Unfallversicherungsträger kann andere Dokumentationen arbeitsmedizinischer Aufzeichnungen zulassen, wenn sie die gleichen Angaben wie das Muster der Gesundheitsakte enthalten und eine zentrale Aufbewahrung möglich ist.

Zu § 14 Abs. 1:

Hinweise zu den aufzunehmenden Daten ergeben sich aus den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Ein Muster einer Gesundheitsakte ist als Anhang 7 beigefügt.

(2) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren, in welchem der Versicherte 75 Jahre alt geworden ist oder geworden wäre,
oder
2. dem Unfallversicherungsträger zu übergeben, wenn er sie nicht selbst aufbewahren kann.

Nummer 2 gilt auch, wenn der Versicherte bei seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen die Aufbewahrung der Gesundheitsakte beim Unfallversicherungsträger ausdrücklich wünscht.

Zu § 14 Abs. 2:

In erster Linie ist der ermächtigte Arzt nach Maßgabe dieser Vorschrift und anderer besonderer Rechtsvorschriften (Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Berufsordnungen), die im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen auferlegen können, zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Gesundheitsakte verpflichtet. Auch für den Fall des Todes des ermächtigten Arztes ist für die Erfüllung der Pflichten aus § 14 Abs. 2 und 3 zu sorgen.

(3) Der Unternehmer hat ferner den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle auf Verlangen der staatlichen Behörde vorzulegen,
sowie
2. auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers einem anderen mit einer Vorsorgeuntersuchung betrauten ermächtigten Arzt, dem ermächtigten Nachfolger oder dem Unfallversicherungsträger selbst zur Erfassung vorzulegen und bei Fortfall der Ermächtigung die Gesundheitsakte dem Unfallversicherungsträger zu übergeben.

Zu § 14 Abs. 2 und 3:

Die Weitergabe der Gesundheitsakte ist nur möglich, wenn Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Unternehmer nicht, wenn die zuständige Behörde dem Arzt mit der Ermächtigung auferlegt hat, die ihm nach diesen Absätzen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Nachgehende Untersuchungen

§ 15. (1) Versicherte sind durch nachgehende Untersuchungen zu überwachen, wenn sie

- 1. nach dem 1. Oktober 1984 eine Tätigkeit beendet haben, bei der die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten war, und**
- 2. diese Tätigkeit so lange ausgeübt haben, dass mindestens eine Nachuntersuchung zu veranlassen war, oder, bei Umgang mit Asbest, diese Tätigkeit mindestens 3 Monate ausgeübt haben.**

Zu § 15 Abs. 1:

Nachgehende Untersuchungen sind wegen der langen Latenzzeit erforderlich, wenn ein Versicherter nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausübt. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen oder dem Berufsleben.

Auf die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z.B. G 1.2, G 4, G 8, G 15, G 16, G 32, G 33, G 36, G 38, G 40, G 44) wird hingewiesen.

Die nachgehenden Untersuchungen werden ebenso wie die Erstuntersuchung und Nachuntersuchungen in der Vorsorgekartei erfasst (siehe § 11).

(2) Der Unfallversicherungsträger kann abweichend von Absatz 1 nachgehende Untersuchungen anordnen. Der Unternehmer hat in diesen Fällen dem Unfallversicherungsträger die zur Veranlassung der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Daten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 15 Abs. 2:

Aus arbeitsmedizinischen oder versicherungsrechtlichen Gründen kann es erforderlich werden, nachgehende Untersuchungen auch für Versicherte anzunordnen, die ausschließlich in Zeiträumen der Vergangenheit (vor dem 1. Oktober 1984 oder vor dem Zeitpunkt der Herabsetzung einer Auslöseschwelle) mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen sind. Der

Unternehmer hat in diesen Fällen dem Unfallversicherungsträger die zur Organisation der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen, soweit sie ihm vorliegen. In der Regel wird es sich um die Angaben nach § 13 handeln.

(3) Nachgehende Untersuchungen hat bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis der Unternehmer zu veranlassen. Ist der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wurde, veranlasst der Unfallversicherungsträger die nachgehenden Untersuchungen.

Zu § 15 Abs. 3:

Das besondere Verfahren der Zentralen Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, bleibt unberührt. Die Zentrale Erfassungsstelle veranlasst die nachgehende Untersuchung, wenn ihr eine Abmeldung vorliegt, auch wenn der Versicherte noch nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

(4) Nachgehende Untersuchungen sind nach den gesicherten arbeitsmedizinisch-toxikologischen Erkenntnissen über die Wirkungsweise des jeweiligen Gefahrstoffes innerhalb einer Zeitspanne von längstens 5 Jahren durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Nachuntersuchung.

Zu § 15 Abs. 4:

Die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts II gelten sinngemäß auch für nachgehende Untersuchungen (§§ 6, 8 bis 12). Da der Versicherte bei nachgehenden Untersuchungen nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz ausübt, an denen die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten ist, kann die ärztliche Bescheinigung sich auf die Nachweise beschränken, dass eine Untersuchung stattgefunden hat und zu welchem Datum die nächste nachgehende Untersuchung stattfinden soll.

Der ermächtigte Arzt ist nicht gehindert, dem Versicherten Empfehlungen zu erteilen, wenn Bedenken aus der aktuellen Arbeitsplatzsituation erwachsen oder wenn der Gesundheitszustand des Versicherten dies erfordert.

Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung bei nachgehender Untersuchung ist als Anhang 4 beigefügt.

IV. Besondere Bestimmungen für ionisierende Strahlung

Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen

§ 16. Der Unfallversicherungsträger kann nachgehende Untersuchungen für strahlenexponierte Personen der Kategorie A (Anlage X Tabelle X 1 Spalte 2) der Strahlenschutzverordnung oder Kategorie A (Anlage IV Tabelle 1 Spalte 2) der Röntgenverordnung anordnen. Die §§ 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

V. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

§ 17. Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

§ 3 Abs. 1 oder Abs. 5 Satz 1,

§ 9 Abs. 3,

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4,

§ 12 Abs. 1 oder Abs. 3,

§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2,

§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,

oder

§ 16 in Verbindung mit

§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2,

§ 13 Abs. 2,

§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,

zuwiderhandelt.

VI. In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

§ 18. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV 0.6) vom Dezember 1984 und § 2a der Unfallverhütungsvorschrift „Gesundheitsdienst“ (GUV 8.1) vom September 1982 außer Kraft.*)

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt § 2a der Unfallverhütungsvorschrift „Gesundheitsdienst“ (GUV 8.1) vom September 1982 außer Kraft.**)

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschrift „DS 132 01 03 – Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ in der Fassung der Bekanntgabe 3 vom 1.1.1994 sowie die Ausführungsbestimmungen (ABest) der ehemaligen Deutschen Reichsbahn zu dieser Vorschrift – gültig ab 1.3.1992 – außer Kraft.***)

Der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

*) Gilt für die BUK-Mitglieder in den Altbundesländern.

**) Gilt für die BUK-Mitglieder im Beitrittsgebiet.

***) Gilt für die Eisenbahn-Unfallkasse.

Anlage 1

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Acrylamid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Acrylnitril</i>	12–24	12–24	≤ 60
<i>o-Aminoazotoluol</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>4-Aminobiphenyl</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Salze von 4-Aminobiphenyl</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>2-Amino-4-Nitrotoluol</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Antifouling Farben</i>	6	12	–
<i>Antimontrioxid²⁾</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
ARBEITEN MIT ABSTURZGEFAHR*)			
für Personen bis zum 25. Lebensjahr	36	36	–
für Personen vom 25. bis 50. Lebensjahr	24–36	24–36	–
für Personen über dem 50. Lebensjahr	12–15	12–15	–
<i>aromatische Nitro- und Amino- verbindungen</i>	6–9	6–12	–
Arsenpentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und deren Salze (Arsenite, Arsenate)²⁾, Arsentrioxid	6	12	≤ 60
Asbest²⁾	siehe <i>Diarsentrioxid</i>		
Chrysotil, Amphibol-Asbeste (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith, Tremolit)	12–36	12–36	≤ 60
Tragen von ATEMSCHUTZGERÄTEN			
Personen bis 50 Jahre	36	36	–
Personen über 50 Jahre			
Gerätegewicht bis 5 kg	24	24	–
Gerätegewicht über 5 kg	12	12	–
ARBEITSAUFENTHALT IM AUSLAND	24–36	24–36	–
unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen			
<i>Auramin, techn.</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Azofarbstoffe, mit krebserzeugender Aminkomponente</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Benzidin (4,4'-Diaminobiphenyl)</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Salze von Benzidin</i>	6–9	6–12	≤ 60
Benzol	2	3–6	≤ 60
Benzo(a)pyren⁴⁾	24–36	24–36	≤ 60
<i>Beryllium²⁾</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Berylliumverbindungen²⁾</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
BILDSCHIRMARBEITSPLÄTZE*)	≤ 60	≤ 60	–
Personen über 40 Jahre	≤ 36	≤ 36	–
Arbeiten im Bereich der BIOTECHNOLOGIE	12	12	–

*) Gilt nur für die Eisenbahn-Unfallkasse
(Fußnoten siehe Seiten 32 + 33)

0.6

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)				Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung		weitere Nachuntersuchungen		
Bis(chlormethyl)ether	≤ 60		≤ 60		≤ 60
Blei oder seine Verbindungen (ausgenommen sind Bleitetraethyl, Bleitetramethyl)	ärztliche	biologische	ärztliche	biologische	
– Bleikonzentration in der Luft über 75 µg/m ³ oder Bleikonzentration im Blut zwischen 50 und 60 µg/100 ml	12	6	12	6	
– Bleikonzentration in der Luft zwischen 75 und 100 µg/m ³ und Bleikonzentration im Blut bis zu 50 µg/100 ml	12	12	12	12	
– Bleikonzentration im Blut über 60 µg/100 ml bis 70 µg/100 ml	unverzüglich ⁵⁾	6	12	6	
Bleialkyle:	3–6		12–24		–
– Bleitetraethyl					
– Bleitetramethyl					
Buchenholzstaub	≤ 60		≤ 60		≤ 60
1,3-Butadien	≤ 60		≤ 60		≤ 60
2,4 Butansulton	≤ 60		≤ 60		≤ 60
Cadmium und seine Verbindungen⁷⁾	12–18		12–24		≤ 60
Cadmiumchlorid²⁾	12–18		12–24		≤ 60
Cadmiumoxid⁷⁾	12–18		12–24		≤ 60
Cadmiumsulfat⁷⁾	12–18		12–24		≤ 60
Calciumchromat²⁾	6–9		12–24		≤ 60
Chlordimethylether	siehe <i>Chlormethyl-methylether</i>				
p-Chloranilin⁷⁾	≤ 60		≤ 60		≤ 60
1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	≤ 60		≤ 60		≤ 60
Chlorfluormethan	≤ 60		≤ 60		≤ 60
N-Chlorformylmorpholin	≤ 60		≤ 60		≤ 60
Chlormethyl-methylether¹⁾ (Chlordimethylether)	≤ 60		≤ 60		≤ 60
4-Chlor-o-toluidin	6–9		6–12		≤ 60
Chrom(III)-Chromat²⁾	6–9		12–24		≤ 60

(Fußnoten siehe Seiten 32 + 33)

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
Chrom(VI)-Verbindungen, ausgenommen: Calciumchromat, Chrom(III)-Chromate, Strontiumchromat, Zinkchromat	6–9	12–24	≤ 60
Cobalt und seine Verbindungen ⁷⁾	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Cobalt²⁾ 3)</i> (als <i>Cobaltmetall, Cobaltoxid und Cobaltsulfid</i>)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,4-Diaminoanisol</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>4,4'-Diaminobiphenyl</i>	siehe <i>Benzidin</i>		
<i>4,4'-Diaminodiphenylmethan und -dihydrochlorid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,4-Diaminotoluol (2,4-Toluyldiamin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>o-Dianisidin</i>	siehe <i>3,3'-Dimethoxybenzidin</i>		
Diarsentrioxid (Arsentrioxid)	6	12	≤ 60
<i>Diazomethan</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Dibrom-3-chlorpropan</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Dibromethan (Ethylendibromid)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dichloracetylen</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>3,3'-Dichlorbenzidin</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Salze von 3,3'-Dichlorbenzidin</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>1,4-Dichlorbuten-2</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,2'-Dichlordiethylsulfid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin [4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)]</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Salze von 2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin [Salze von 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)]</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>1,3-Dichlor-2-propanol⁷⁾</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,3-Dichlorpropen (cis- und trans-)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dieselmotor-Emissionen</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Diethylsulfat</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Salze von 3,3'-Dimethoxybenzidin (Salze von o-Dianisidin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Salze von 3,3'-Dimethylbenzidin (Salze von o-Tolidin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60

(Fußnoten siehe Seiten 32 + 33)

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Dimethylcarbamoylchlorid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>N,N-Dimethylhydrazin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Dimethylhydrazin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dimethylsulfamoylchlorid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Dimethylsulfat</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>2,6-Dinitrotoluol</i>	6–9	9–12	≤ 60
<i>Eichenholzstaub</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Epichlorhydrin</i>	siehe <i>1-Chlor-2,3-epoxypropan</i>		
1,2-Epoxybutan ⁷⁾ (1,2-Butylenoxid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>1,2-Epoxypropan (1,2-Propylenoxid)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Ethylcarbamat</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Ethylendibromid</i>	siehe <i>1,2-Dibromethan</i>		
<i>Ethylenchlorid</i>	siehe <i>1,2-Dichlorethan</i>		
<i>Ethylenimin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Ethylenoxid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
FAHR-, STEUER- UND ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEITEN*)	≤ 36	≤ 36	–
<i>Fluor und seine anorganischen Verbindungen</i>	12	12	–
<i>Hexamethylphosphorsäuretriamid</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
HITZARBEITEN			
Personen bis 50 Jahre	60	60	–
Personen über 50 Jahre	24	24	–
<i>Hydrazin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Tätigkeiten mit INFEKTIONSGEFÄHRDUNG	12	36	–
<i>Iodmethan (Methyliodid)</i>	≤ 60	≤ 60	–
IONISIERENDE STRAHLUNG			Nachgehende Untersuchungen sind nur auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers erforderlich: ≤ 60

*) Gilt nur für die Eisenbahn-Unfallkasse
(Fußnoten siehe Seiten 32 + 33)

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Isocyanate</i>	3–6	12–24	–
KÄLTEARBEITEN			
Temperaturen –25 °C bis –45 °C	6	12	–
Temperaturen kälter als –45 °C	3	6	–
Kohlenmonoxid	Nachuntersuchungen sind nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 notwendig		
Tätigkeiten im LÄRM			
90 dB > L _{Ar} ≥ 85 dB	12	60	–
L _{Ar} ≥ 90 dB	12	36	–
	Die Durchführung des audiometrischen Siebtests als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kann außer vom ermächtigten Arzt auch von hierfür besonders ausgebildeten Hilfskräften unter Leitung und Aufsicht des ermächtigten Arztes vorgenommen werden.		
<i>Methanol</i>	12–18	12–24	–
<i>2-Methylaziridin (Propylenimin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>N-Methyl-bis(2-chlorethyl)amin</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Methylchlorid</i>	siehe <i>Monochlormethan</i>		
<i>4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)</i>	siehe 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin		
<i>4,4'-Methyl-bis(N,N-dimethylanilin)</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Monochlormethan (Methylchlorid)</i>	3–6	12–18	–
<i>2-Naphthylamin</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>Salze von 2-Naphthylamin</i>	6–9	6–12	≤ 60
Nickel²⁾ 3) (als Nickelmetall, Nickelsulfid und sulfidische Erze, Nickeloxid und Nickelcarbonat) sowie	36–60	36–60	≤ 60
Nickelverbindungen in Form atembarener Tröpfchen	12–24	12–24	≤ 60
Nickeltetracarbonyl	12–24	12–60	≤ 60
<i>5-Nitroacenaphthen</i>	6–9	6–12	≤ 60
<i>4-Nitrodiphenyl</i>	≤ 60	≤ 60	≤ 60

(Fußnoten siehe Seiten 32 + 33)

0.6

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Nitroglycerin oder Nitroglykol</i>	3–6	6–18	–
2-Nitronaphthalin	6–9	6–12	≤ 60
2-Nitropropan	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodiethanolamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodiethylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodimethylamin	siehe <i>Dimethylnitrosamin</i>		
N-Nitrosodi-i-propylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodi-n-butylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodi-n-propylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosoethylphenylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosomethylethylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosomethylphenylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosomorpholin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosopiperidin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosopyrrolidin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern</i>	Fristen werden vom ermächtigten Arzt festgelegt		
4,4'-Oxidianilin (ODA)	6–9	6–12	≤ 60
<i>Peche</i>	siehe <i>Benzo(a)pyren</i>		
Pentachlorethan	3–6	6	–
Pentachlorphenol⁷⁾	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Perchlorethylen	siehe <i>Tetrachlorethen</i>		
Phosphor, weißer	6–9	12–18	–
3-Propanolid (1,3-Propiolacton)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,3-Propansulton	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,3-Propiolacton	siehe <i>3-Propanolid</i>		
Propylenimin	siehe <i>2-Methylaziridin</i>		
1,2-Propylenoxid	siehe <i>1,2-Epoxypropan</i>		
Quecksilber:			
– <i>Alkyl-Quecksilberverbindungen</i>	3–6	6–12	–
– <i>Quecksilbermetall und sonstige Quecksilberverbindungen</i>	6–9	6–12	–
RÖNTGENSTRAHLUNG	siehe IONISIERENDE STRAHLUNG		
Schwefelkohlenstoff	3–6	6–18	–
Schwefelwasserstoff	6–12	12–24	–
SCHWEISSRAUCHE	36	36	–

(Fußnoten siehe Seiten 32 + 33)

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
<i>Silikogener Staub</i>	36	36	–
<i>Strahlmittel</i>	36	36	–
Strontiumchromat²⁾	6–9	12–24	≤ 60
TAUCHERARBEITEN	12	12	–
2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Tetrachlorethan</i>	3–6	6	–
<i>Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen)</i>	12–18	12–24	–
<i>Tetrachlorethylen</i>	siehe <i>Tetrachlorethen</i>		
<i>Tetrachlorkohlenstoff</i>	3–6	6	–
<i>Tetrachlormethan</i>	siehe <i>Tetrachlorkohlenstoff</i>		
4,4'-Thiodianilin (THDA)	6–9	6–12	≤ 60
<i>Thomasphosphat</i>	2	2. und 3. Nachuntersuchung: 2 weitere Nachuntersuchungen: 12	
<i>o</i>-Tolidin	siehe <i>3,3'-Dimethylbenzidin</i>		
<i>o</i>-Toluidin	6–9	6–12	≤ 60
<i>Toluol</i>	12–18	12–24	–
2,4-Toluylendiamin	siehe <i>2,4-Diaminotoluol</i>		
2,3,4-Trichlorbuten-1	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Trichlorethen (Trichlorethylen)</i>	12–18	12–24	–
<i>Trichlorethylen</i>	siehe <i>Trichlorethen</i>		
2,4,5-Trimethylanilin	6–9	6–12	≤ 60
Vinylchlorid	6–12	12–24	≤ 60
4-Vinyl-1,2-cyclohexendiepoxid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
<i>Xylole</i>	12–18	12–24	–
Zinkchromate (einschl. Zinkkaliumchromat²⁾)	6–9	12–24	≤ 60
Sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe⁶⁾	≤ 60	≤ 60	≤ 60

1) Die Einstufung bezieht sich auf den technischen Chlormethyl-methylether, der nach vorliegenden Erfahrungen bis zu 7 vom Hundert Bis(chlormethyl)ether als Verunreinigung enthalten kann.

2) Wenn beim Umgang der Stoff in atemberer Form (bei Asbest als Feinstaub) auftreten kann.

3) Legierungen sind hierbei nicht erfasst.

4) Als Bezugssubstanz für krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in Pyrolyseprodukten aus organischen Material.

GUV-V A 4

- 5) Die ärztliche Untersuchung kann so lange zurückgestellt werden, bis sich im Anschluss an eine erneute Bestimmung des Blutbleispiegels, die innerhalb eines Monats erfolgt, zeigt, dass der Wert von 60 µg/100 ml Blut weiterhin überschritten wird.
- 6) Der Begriff „sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe“ (mit einer einheitlichen Nachuntersuchungsfrist von ≤ 60 Monaten) steht im Anhang V der Gefahrstoffverordnung stellvertretend für alle krebserzeugenden Gefahrstoffe des Anhangs II, die in Anhang V nicht als Einzelsubstanz genannt werden.
- 7) Nach Anlage 1 zur TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht in Anhang II der GefStoffV aufgeführt sind – Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen –“.

Erläuterungen zur Schriftart:

- | | |
|----------------------------|---|
| Normalschrift | = Gefahrstoffe |
| <i>Kursivdruck</i> | = Gefahrstoffe, die in Anhang V Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind |
| <i>Kursiver Fettdruck</i> | = krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind |
| Fettdruck | = krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang V und in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind |
| Schrift in GROSSBUCHSTABEN | = gefährdende Tätigkeit |

Anhang 1

Über die in Anlage 1 genannten Gefahrstoffe und gefährdenden Tätigkeiten hinaus sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in folgenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben:

Gefahrstoffe oder Tätigkeiten	Rechtsgrundlagen	Nachuntersuchungsfristen (Zahlenangaben in Monaten)	
		erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen
Bergbau, Arbeiten im Bergbau	Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991	siehe Anhang 1.1	
Bergbau, Klimaeinwirkungen im Bergbau	§ 12 Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen vom 9.6.1983	12–24	12–24
Arbeiten in der Biotechnologie	§ 30 (2) Nr. 9 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnikgesetz) vom 20. Juni 1990	12	12
Druckluftarbeiten	§§ 10, 12 Druckluft-Verordnung vom 4.10.1972, geändert 12.4.1976	12	12
Binnenschiffer	§ 14.03 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	nach Vollerndung des 65. Lebensjahres	nach Vollerndung des 65. Lebensjahres jährlich
Jugendliche unter 18 Jahren	§§ 32, 34 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.4.1976	12	12 (freiwillig)
Land- und Forstwirtschaft bestimmte Arbeiten	§ 1 UVV 4.3/GUV-V C 51 § 1 UVV 4.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 1.1.1981 § 1 GUV-V C 51 der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vom Oktober 1991	je nach Bedarf	
Seeleute	§§ 6 bis 9 Verordnung über die Seeeinstattauglichkeit vom 19.8.1970 geändert 9.9.1975	12	24
		12 bei Jugendlichen und bei Personen, die Speisen und Getränke zubereiten	12

Anhang 2

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 100) „Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe“

1 Allgemeines

(1) Die Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

(2) Der Nichtüberschreitung der Auslöseschwellen steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen es sicher ist, dass eine Exposition nicht möglich ist.

(3) Durch Maßnahmen, die an eine Überschreitung der Auslöseschwelle gebunden sind, sollen restliche Risiken für die Gesundheit, die auch bei Einhaltung der geltenden MAK-, TRK- und BAT-Werte für Gefahrstoffe nicht vollständig auszuschließen sind, weiter vermindert werden.

(4) Die Feststellung, ob die Auslöseschwelle über- oder unterschritten ist, erfolgt im Rahmen der Überwachung des TRK- bzw. MAK-Wertes nach TRGS 402¹⁾.

2 Maßnahmen bei Überschreitung der Auslöseschwelle

Bei Überschreitung der Auslöseschwelle sind folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich:

- 2.1 bei krebserzeugenden Stoffen
 - 2.1.1 persönliche Schutzausrüstung (§ 19 Abs. 4 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV)
 - 2.1.2 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und Betriebs- oder Personalräte (§ 21 Abs. 2 GefStoffV)
 - 2.1.3 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 GefStoffV)
 - 2.1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 i.V. mit Anhang V GefStoffV u. VBG 100)
 - 2.1.5 Anzeige an die Behörde (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 GefStoffV)
 - 2.1.6 behördliche Untersagungsmöglichkeit in bestimmten Fällen (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3 i.V. mit Abs. 5 GefStoffV)
 - 2.1.7 Arbeitszeitregelungen (Anhang II Nr. 1.3.1.3 Abs. 3 GefStoffV) [nur bei Asbest]
- 2.2 bei Stoffen mit MAK-Werten

1) TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“, zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- 2.2.1 arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 und Anhang V GefStoffV und VBG 100)²⁾
- 2.2.2 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 GefStoffV)
- 2.2.3 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und die Betriebs- und Personalräte (§ 21 Abs. 2 GefStoffV)

3 Überschreiten der Auslöseschwelle bei krebserzeugenden Stoffen

(1) Bei krebserzeugenden Stoffen ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der TRK-Wert nicht dauerhaft eingehalten ist.³⁾

(2) Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn eine Exposition nicht sicher ausgeschlossen ist.

4 Überschreitung der Auslöseschwelle bei Stoffen mit MAK-Wert

(1) Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (2.2.1) ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht dauerhaft sicher eingehalten ist.³⁾

(2) Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht eingehalten ist.

(3) Für Stoffe mit BAT-Wert ist die Auslöseschwelle auch überschritten, wenn der BAT-Wert nicht eingehalten ist.

5 Überschreitung der Auslöseschwelle bei hautresorptiven Stoffen⁴⁾

Bei gefährlichen Stoffen, die durch die Haut aufgenommen werden können, ist in der Regel von einer Überschreitung der Auslöseschwelle auszugehen, wenn beim Umgang mit den Gefahrstoffen ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

6 Auslöseschwelle und stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten

Abweichend von Nummer 3 und 4 können in Technischen Regeln stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten genannt werden, für die eine Überschreitung bzw. Unterschreitung der Auslöseschwelle zu unterstellen ist.

2) UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4, bisher GUV 0.6), zu beziehen beim zuständigen Unfallversicherungsträger

3) Eine dauerhaft sichere Einhaltung des TRK- oder MAK-Wertes ist in der Regel zu unterstellen, wenn bei Kontrollmessungen die Schichtmittelwerte kleiner als 1/4 des TRK- bzw. MAK-Wertes sind oder bei Dauerüberwachung durch Alarmierung garantiert werden kann, dass kein Schichtmittelwert den TRK- bzw. MAK-Wert übersteigt.

4) TRGS 150 „Unmittelbarer Hautkontakt“, zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

M U S T E R - U V V

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31																																											
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99

Bitte eintragen, insbesondere bei Kästchen im grauen Feld immer Tabellenüberschriften eintragen!

Trickstudie/Mitglieder / Lernzeiten / Nacharbeiten usw. im Zeitplan für Kurs / andere Module auf dem...

Antrag auf eine eigene Rollnummer

Wichtige Briefkästen / andere Informationen

Anhang 8

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Gefahrstoffe oder gefährdende Tätigkeiten, für die in der Anlage 1 Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind:

- G 1.1 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub,
Teil 1: Silikogener Staub
- G 1.2 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub,
Teil 2: Asbesthaltiger Staub
- G 2 Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)
- G 3 Bleialkyle
- G 5 Nitroglycerin oder Nitroglykol
- G 6 Schwefelkohlenstoff
- G 7 Kohlenmonoxid
- G 8 Benzol
- G 9 Quecksilber oder seine Verbindungen
- G 10 Methanol
- G 11 Schwefelwasserstoff
- G 12 Phosphor (weißer)
- G 13 Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
- G 14 Trichlorethylen
- G 15 Chrom-VI-Verbindungen
- G 16 Arsen oder seine Verbindungen (mit Ausnahme des Arsenwasserstoffs)
- G 17 Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)
- G 18 Tetrachlorethan oder Pentachlorethan
- G 20 Lärm
- G 21 Kältarbeiten
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten*)
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 27 Isocyanate
- G 28 Monochlormethan
- G 29 Benzolhomologe (Toluol, Xylole)
- G 30 Hitzarbeiten
- G 31 Überdruck
- G 32 Cadmium oder seine Verbindungen
- G 33 Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen
- G 34 Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
- G 35 Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen
- G 36 Vinylchlorid
- G 37 Bildschirmarbeitsplätze*)
- G 38 Nickel oder seine Verbindungen
- G 39 Schweißrauche
- G 40 Krebs erzeugende Gefahrstoffe – allgemein
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr*)
- G 42 Infektionskrankheiten
- G 43 Biotechnologie
- G 44 Buchen- und Eichenholzstaub

*) Gilt nur für die Eisenbahn Unfallkasse

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die keine Entsprechung in der Anlage 1 haben.

- G 4 Arbeitsstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen
- G 22 Säureschäden der Zähne
- G 23 Obstruktive Atemwegserkrankungen
- G 24 Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten**)
- G 37 Bildschirm-Arbeitsplätze**)
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr**)

**) Gilt nicht für die Eisenbahn-Unfallkasse.

Anhang 9

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze / Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. Unfallverhütungsvorschriften/Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGV- bzw. VBG-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGR-/BGI-/BGG- bzw. ZH 1-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bezugsquelle: A.W. Gentner Verlag
Forststraße 131, 70193 Stuttgart

V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-V A 4U